



Regierungsrat

Luzern, 29. März 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 649

Nummer: P 649
Eröffnet: 21.06.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 29.03.2022 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 379

Postulat Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Einführung eines einheitlichen massgebenden Einkommens für Subventionen und Transferleistungen

Mit dem [Postulat P 649](#) von Claudia Huser Barmettler über die Einführung eines einheitlichen massgebenden Einkommens für Subventionen und Transferleistungen wird unser Rat gebeten, eine Definition für ein einheitliches massgebendes Einkommen für Subventionen und finanzielle Leistungen zu erarbeiten und dieses den Gemeinden und Institutionen zur Verfügung zu stellen.

Unser Rat unterstützt eine Harmonisierung des massgebenden Einkommens zur Berechnung des Anspruchs auf Sozialleistungen (vgl. auch unsere Antwort auf Anfrage [A 390](#)). Im Zuge der Einführung der [Teilbevorschussung von Alimenten \(Botschaft B 172\)](#) oder bei der individuellen Prämienverbilligung konnte diese Zielsetzung bereits umgesetzt werden. Unser Rat bekräftigt auch im Rahmen des Wirkungsberichts Existenzsicherung 2021 eine kantonale Harmonisierung der Einkommensdefinition für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (vgl. Empfehlung 7). Damit wird die Empfehlung 11 aus dem Wirkungsbericht Existenzsicherung 2015 ([Botschaft B 24](#)) bestätigt.

Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine soll auf der Basis einer einheitlichen und einfachen Einkommensdefinition errechnet werden und auch nicht zu einer ungleichen Behandlung in Abhängigkeit vom Zivilstand führen. Das bisher meist verwendete steuerbare Einkommen ist als Bemessungsgrösse nicht geeignet, denn es gibt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur eingeschränkt wieder. Das harmonisierte massgebende Einkommen soll insbesondere die Abzüge für die Vorsorge aufrechnen und den Zweitverdienerabzug auch bei Konkubinatspaaren zulassen.

Diese Definition des massgebenden Einkommens kann auch für andere kommunale Subventionen oder Transferleistungen zur Anwendung kommen.

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage A 390 von Claudia Huser Barmettler ausgeführt, ist das System der sozialen Sicherheit historisch gewachsen und wird sich entsprechend weiterentwickeln. Die jeweils geltenden bundesrechtlichen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sind Ergebnis des politischen Dialogs entlang sich ändernder Verhältnisse. Die Rechtsetzung obliegt dem Parlament. Die Berechnungsgrundlagen folgen den unterschiedlichen Funktionen der Sozialleistungen (Effektivität) und den organisatorischen administrativen Rahmenbedingungen (Effizienz).

Unser Rat empfiehlt daher, das Postulat erheblich zu erklären.